

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Bundesland:	Berlin
Ressort(s):	SenUMVK
Datum:	24.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 § 51 Absatz 1 (Nr. 12 Doppelbuchstabe aa)	§ 51 wird wie folgt geändert: Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert: Die Wörter „die Kursstätte“ werden durch die Wörter „den Sitz des Kursanbieters“ ersetzt.	inhaltl.	Die Änderung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Kursen bedarf einer Übergangsfrist für die laufenden Anerkennungen.	Ergänzung einer entsprechenden Übergangsfrist für die bereits vor dem Inkrafttreten der 4. ÄnderV der StrlSchV erteilten Anerkennungsbescheiden im § 189 Absatz 6 (neu)
2	Art. 1 § 75 Absatz 1 (Nr. 18)	Nach § 75 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden.“	rechtlich / inhaltlich	Änderung von „Strahlenschutzbeauftragte“ in „Strahlenschutzverantwortliche“. Der Normadressat des Strahlenschutzrechts ist i.d.R. der SSV und sollte auch weiterhin beibehalten werden. Allgemeiner Hinweis: Es ist wünschenswert, die Schutzvorkehrungen allgemein für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und den	Nach § 75 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Betrieb von Röntgeneinrichtungen allgemein Besser an einer Stelle zu regeln.	
3	Art. 1 § 126 Absatz 1 (Nr. 25 Buchstabe c)	§ 126 wird wie folgt geändert: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass die Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre wiederholt wird.“	rechtlich / inhaltlich	Änderung von „Strahlenschutzbeauftragte“ in „Strahlenschutzverantwortliche“ Der Normadressat des Strahlenschutzrechts ist i.d.R. der SSV und sollte auch weiterhin beibehalten werden.	„(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre wiederholt wird.“
4	Art. 1 § 94 Absatz 3	„3a [...] Liegt eine Dokumentation des Herstellers nach Satz 1 nicht vor, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes nur abgegeben werden, wenn ihnen der Nachweis über das Ergebnis einer vollständigen Radionuklidanalyse, der die Angaben nach Satz 1 enthält, beigefügt wird. Die Dokumentation	inhaltlich	Die Sätze 2 und 3 des neuen Absatzes 3a sind hinsichtlich der Eignung des Labors nicht ausreichend klar formuliert.	Absatz 3a (neu) Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert: „Liegt diese eine Dokumentation des Herstellers nach nicht vor, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes nur abgegeben werden, wenn ihnen der Nachweis über das Ergebnis einer vollständigen Radionuklidanalyse, der die Angaben nach enthält, beigefügt wird. Diese Radionuklidanalyse samt zugehöriger Dokumentation Die Dokumentation nach und die Radionuklidanalyse nach ist

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		nach Satz 1 und die Radionuklidanalyse nach Satz 2 sind mittels eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten zu erstellen.“			„von einem akkreditierten Labor das über ein sind mittels eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten durchzuführen bzw. zu erstellen.“
5	Art. 1 § 149 Abs. 3 (Nr. 29 Buchstabe b)	§ 149 wird wie folgt geändert: Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf: 1. Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes, soweit sich der Umgang auf natürlich vorkommende radioaktive Stoffe zur Nutzung als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoffen sowie radioaktive Abfälle bezieht,	allg.	Es ist nicht ausreichend klar formuliert, worauf sich die Formulierung „[...] sowie radioaktive Abfälle ...“ bezieht.	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
6	Art. 1 § 149 Abs. 3 (Nr. 29 Buchstabe b)	Dem § 172 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle, derer sich ein nach § 168 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zur Übermittlung Verpflichteter bedient, hat 1. dies der für den Verpflichteten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und 2. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden.“	inhaltlich	Die benötigten Daten sind im Strahlenschutzregister verfügbar und können dort abgerufen werden. Die Erweiterung des § 172 Absatz 4 stellt kein Informationsmehrwert dar.	Streichung des Änderungsvorschlages